

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 625/90 - 3.2.3
Anmeldenummer: 86 110 480.0
Veröffentlichungs-Nr.: 0 212 364
Bezeichnung der Erfindung: Vorrichtung zum Bewegen von Kraftfahrzeugtüren

Klassifikation: E05B 5/00

E N T S C H E I D U N G

vom 21. Januar 1992

Anmelder: Feder, Emil

Stichwort:

EPÜ Art. 56, Regel 29 (1) a)

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (ja)" -
"Oberbegriff des Anspruchs ist als Teil der Entgegenhaltung in den
dort gegebenen Zusammenhängen zu interpretieren"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 625/90 - 3.2.3

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 21. Januar 1992

Beschwerdeführer:

Feder, Emil
Antonius-Raab-Straße 1
Industriepark
W - 3500 Kassel (DE)

Vertreter:

Habbel, Hans-Georg, Dipl.-Ing.
Postfach 3429
Am Kanonengraben 11
W - 4400 Münster (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 9. November 1989, mit
der die europäische Patentanmeldung
Nr. 86 110 480.0 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: K.W. Stamm
M.K.S. Aúz Castro

Sachverhalt und Anträge

Die am 29. Juli 1986 eingereichte Europäische Patentanmeldung Nr. 86 110 480.0 mit der Veröffentlichungsnummer 0 212 364, neun Ansprüche umfassend, wurde durch Entscheidung vom 9. November 1989, zugestellt am 3. April 1990, von der Prüfungsabteilung zurückgewiesen.

II. Im Prüfungsverfahren wurden folgende Dokumente herangezogen:

D1: DE-A-2 854 423
D2: DE-A-2 658 159
D3: DE-A-2 936 193
D4: DE-A-2 213 790
D5: DE-A-3 403 003.

Der angefochtenen Entscheidung lag der in der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1989 geänderte Anspruch 1 zugrunde.

Die Prüfungsabteilung begründete ihre Entscheidung damit, daß der Gegenstand des geänderten Anspruchs 1 durch die Dokumente D1 und D2 oder D1 und D5 dem Fachmann nahegelegt worden sei.

III. Gegen diese Zurückweisungsentscheidung legte die Beschwerdeführerin am 12. April 1990 Beschwerde ein und zahlte zugleich die Beschwerdegebühr. Die Beschwerdebegründung ist am 27. Juni 1990 eingegangen.

IV. Mit einem am 29. November 1990 eingegangenen Schreiben reicht die Beschwerdeführerin neue Patentansprüche 1 bis 5

und ein Korrektorexemplar mit neuen Seiten 3, und 3a ein.
Sie verweist auf zwei weitere Dokumente:

D6: DE-C-718 207 und

D7: DE-A-613 031.

Der neue Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"1. Vorrichtung zum Bewegen von um eine horizontale Achse schwenkbaren Kraftfahrzeugtüren zwecks Öffnen und Schließen derselben mit einem aus der Karosseriewand (1) ausstellbaren Griffteil (7, 8), das in der Nichtgebrauchstellung geschützt im Bereich der Karosseriewand (1) liegt, wobei das Griffteil (7, 8) in eine Ruhestellung hinter die Karosseriewand (1) zurückstellbar ist und aus der Karosseriewand (1) in eine Bereitschaftsstellung ausstellbar ist, wobei eine obere Betätigungsfläche (8) zum Schließen und eine untere Betätigungsfläche (7) zum Öffnen der Karosseriewand (1) zur Verfügung gestellt wird, dadurch gekennzeichnet, daß das Griffteil (7, 8) als im wesentlichen L-förmiger Schwenkträger (4) ausgebildet ist, der um ein an der Rückseite der Karosseriewand (1) angeordnetes Schwenklager (3) mit horizontaler Achse durch die Karosserieöffnung (15) nach außen in die Bereitschaftsstellung und nach innen in die Ruhestellung schwenkbar ist."

V. Die Begründung der Beschwerdeführerin läßt sich im wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- a) Die Prüfungsstelle habe versäumt, zu prüfen, wie man überhaupt D1 mit D2 kombinieren könne. D2 liege optisch näher als D1 am Erfindungsgegenstand; eine ähnliche Lösung sei schon aus der D6 aus dem Jahr 1942 bekannt gewesen. Jedoch hätte auch durch ein Umfunktionieren von D1 gemäß D2 der Anmeldungsgegenstand nicht nahegelegen.

- b) Die Kombination von D1 mit D5 sei ebenfalls abwegig. Sowohl bei D2 wie auch bei D5 werde die Hand des Benutzers beim Ergreifen des Handgriffes verschmutzt.
- c) Betrachte man die Dokumente D2 und D5 ohne Kenntnis der Erfindung, so stelle man fest, daß der Stand der Technik an den Problemen, die bei einem vernünftigen Kofferraumbetätigungsgriff bestünden, vorbeigegangen sei.
- d) Die den vorteilhaften Effekt der Erfindung bedingenden Merkmale seien trotz langem Bestehen der Aufgabe im einschlägigen Stand der Technik nicht nachweisbar. Die beanspruchte Merkmalsvereinigung habe deshalb schon formal-logisch nicht nahegelegen. Dies werde auch dadurch bestätigt, daß die älteren Vorschläge nach D2 und D4, obwohl grundsätzlich schon seit 1942 bekannt, bei der jüngeren Konstruktion nach D1 keine Anwendung gefunden hätten.
- e) D1 und D3 zeigten überdies deutlich, daß die technische Entwicklung auf diesem Fachgebiet eine ganz andere Richtung eingeschlagen hätte, die keine auf den Anmeldungsgegenstand zielenden Impulse hätte auslösen können.

VI. Die Beschwerdeführerin beantragt, das Patent mit folgenden Unterlagen zu erteilen:

Ansprüche 1 bis 5, eingereicht am 29. November 1990;
Beschreibung Seiten 1 - 3, 3a, 4 - 7, eingereicht am
29. November 1990.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Änderungen

Der geltende Anspruch 1 weist die Merkmale des ursprünglich eingereichten Anspruchs 1 auf, jedoch ohne die Merkmale

M1: "in seiner Gesamtheit" und

M2: "derart ausstellbar ist, daß es allseitig frei zugänglich ist."

Der kennzeichnende Teil umfaßt sämtliche Merkmale des ursprünglich eingereichten Anspruchs 8, mit der zusätzlichen Präzisierung

M3: (Schwenklager (3)) "mit horizontaler Achse". Die vageren Merkmale M1 und M2 sind demnach durch ursprünglich offenbarte präzisere Merkmale ersetzt worden.

Die Ansprüche 2 bis 5 stimmen inhaltlich mit den Ansprüchen 2, 4, 5 und 7 der ursprünglich eingereichten Anmeldung überein.

Die Bedingungen des Artikels 123 (2) EPÜ sind demnach erfüllt.

3. Neuheit

Keines der entgegengehaltenen Dokumente offenbart einen Gegenstand mit sämtlichen Merkmalen des Anspruchs 1.

4. Stand der Technik, Aufgabe und Lösung

Dokument D1 bildet den Stand der Technik, der dem Oberbegriff des Anspruchs 1 zugrundeliegt. Zur Vermeidung des Verschmutzens bei der Griffbetätigung wird hier vorgeschlagen, einen Wendegriff als Drehkörper zu verwenden, der zwei aufeinanderfolgende Flächen aufweist, von welchen die eine als (saubere) Grifffläche, die andere als (verschmutzte) Abschlußfläche ausgebildet ist. Dieser Griffkörper rotiert nach Betätigen eines Steuerglieds derart um eine in seinem Inneren befindliche Achse, daß die verschmutzte Außenseite nach innen und die saubere Griffseite nach außen zu liegen kommt. Der Mechanismus ist kompliziert; daher stellt sich die Aufgabe, eine um eine horizontale Achse schwenkbare Kraftfahrzeugtür ohne Verschmutzen der Hand mittels einer vereinfachten Konstruktion heben und senken zu können.

Die gemäß Anspruch 1 definierte Lösung verwendet wesentlich einfachere Elemente, insbesondere einen Griffkörper, der durch einfaches Verschwenken um eine entferntere horizontale Achse von der geschützten geschlossenen Lage in die außenliegende Betätigungslage kommt. In seiner Ausbildung und Wirkungsweise ist er einem einfachen Deckel vergleichbar, der eine gegebene Verschluß- und eine gegebene äußere Öffnungslage einnehmen kann. Die Aufgabe, eine einfachere Konstruktion zu finden, ist damit gelöst.

5. Erfinderische Tätigkeit

- 5.1 Dem Wendegriff nach D1 liegt ein Bewegungsablauf zugrunde, der ein und dieselbe Ausschnittsfläche in der Karosserie nacheinander durch zwei verschiedene Flächen des Griffkörpers verschließt: einerseits durch die verschmutzte, glatte Abschlußfläche, andererseits durch die geschützte,

saubere, mit einem Griffprofil versehene Grifffläche. Diese beiden Flächen bilden die Seitenflächen eines im wesentlichen dreikantigen Prismas. Der Wendevorgang hat dabei die Folge, daß der Karosserieausschnitt in beiden Stellungen geschlossen ist, wobei die verschmutzte Fläche infolge der Rotation in eine geschützte Lage kommt (Figuren 2 und 3).

Im Oberbegriff des Anspruchs 1 werden jene konstruktiven Merkmale des Anspruchsgegenstands erwähnt, die auch in D1 vorhanden sind. Wenngleich die Formulierung im Oberbegriff "wobei das Griffteil in eine Ruhestellung hinter die Karosseriewand zurückstellbar ist und aus der Karosseriewand in eine Bereitschaftsstellung ausstellbar ist" auch für D1 zutrifft, handelt es sich dennoch um Bezeichnungen für technische Merkmalskomplexe des entgegengehaltenen Gegenstands, die funktional und konstruktiv nicht kongruent sind mit jenen des Anspruchsgegenstands.

- 5.2 Solche Zweiteilungen mit unvollständiger Kongruenz des Oberbegriffs sind üblich, können aber dann zu Fehlurteilen führen, wenn bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit nicht konsequent beachtet wird, daß der Oberbegriff des Anspruchs als Teil der Entgegenhaltung in den dort gegebenen Wirkungszusammenhängen zu interpretieren ist. In der angefochtenen Entscheidung scheint dies der Fall gewesen zu sein. Der für die erfinderische Tätigkeit maßgebende "Überschuß" besteht dann aber nicht nur aus dem kennzeichnenden Teil des Anspruchs. Zu diesem Überschuß gehören prinzipiell ebenso alle weiteren Veränderungen am entgegengehaltenen Gegenstand (auch das Wegnehmen von Merkmalen kann dazu gehören), soweit sie erforderlich sind, um die Kongruenz des derart geänderten bekannten mit dem beanspruchten

Gegenstand zu erreichen. So wird der Oberbegriff des Anspruchs ohne Antizipation der Erfindung, also allein im Licht der Entgegenhaltung, interpretiert.

- 5.3 Wenn der Fachmann bei der Suche nach konstruktiven Verbesserungen der Lösung in D1 auf Dokument D2 stößt, hat er eine Konstruktion zu interpretieren, die sich zum vornherein nicht mit dem Problem eines bei der Betätigung der Kraftfahrzeugtür sauberen Handgriffes beschäftigt: In D2 werden nur Vereinfachungen gesucht, die den umständlichen und zeitaufwendigen Zusammenbau von Türaußengriffen erleichtern sollen. Dabei wird von einem Griff ausgegangen, der durch Hochziehen von einer bündigen Schließlage in eine ausgestellte Öffnungslage verschwenkt wird und schon infolge der Griffmulde schlecht gegen Verschmutzen geschützt ist. Die Kinematik dieser Funktionsweise weicht somit beträchtlich von jener des Dokuments D1 ab.

Insbesondere ergibt sich deshalb aus der in D1 vorausgesetzten Funktions- und Konstruktionsweise (Rotation des Griffbereichs um seine eigene Achse nur auf einer Seite hinter der Außenwand) keine naheliegende Möglichkeit, zu den kennzeichnenden Merkmalen des Anspruchs 1 zu kommen, die einen ganz anderen Bewegungsmechanismus implizieren (Ausklappen und Zurückschieben eines Deckels: im wesentlichen eine Translation des Griffbereichs über die Außenwand hinaus und zurück, infolge entfernter Drehachse). Dem von D1 ausgehenden Fachmann kann deshalb die Lehre von D2 keine Veranlassung geben, genau diese Ausgangsbasis preiszugeben - da D2 keine spezifischeren Vorteile hinsichtlich des Vermeidens der Verschmutzung aufzeigt.

- 5.4 Dokument D5 erwähnt als Vorteil, daß Spritzwasser nicht zur Verschmutzung der dort dargestellten Türgriffe führe,

und zwar infolge der Dichtung 14 (Seite 8 unten und 9 oben). Die technischen Unterschiede gegenüber D1 sind jedoch auch hier derart, daß kein naheliegender Zusammenhang zur Verbesserung von D1 erkennbar ist. Eine Abkehr von D1 könnte hier zwar möglicherweise angeregt sein. Der dabei gefundene Gegenstand würde aber dennoch nicht mit der Definition des Anspruchs 1 übereinstimmen, da - selbst bei einer um 90° gedrehten Anwendung bei einer um eine horizontale Achse schwenkbaren Kraftfahrzeugtür - die Merkmale "obere und untere Betätigungsfläche" in der beanspruchten Zusammenwirkung mit einer nur durch Herausklappen des Griffes aus der Karosseriewand heraus definierten Schwenkbewegung allein, wie im Anspruch 1 technisch impliziert, durch D1 und D5 nicht angeregt wären. Wenn auch der mit "Führungsschaft 1b" bezeichnete Teil in D5 schon ex ante einen vor Verschmutzung geschützten Bereich erkennen läßt, ergibt sich doch auch damit noch keine naheliegende Anregung zu einem deckelartigen Verschlußgriff und zur Gesamtheit des beanspruchten Merkmalkomplexes.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 läßt sich somit für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus den Dokumenten D1, D2 und D5 herleiten.

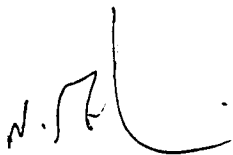
- 5.5 Die weiteren entgegengehaltenen Dokumente kommen der beanspruchten Erfindung weder konstruktiv noch funktionell näher, so daß der Gegenstand des Anspruchs 1 als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend zu beurteilen ist.
- 5.6 Gegen die Ansprüche 2 bis 5 bestehen keine Einwände.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Sache wird an die Prüfungsabteilung zurückverwiesen mit der Auflage, ein Patent mit den unter Ziffer VI. oben erwähnten Unterlagen zu erteilen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson

Sw

HC

00260